



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

7. Januar 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen 532
bei Antwort bitte angeben

LRD'in Elhaus/RD'in Seewald
Telefon 0211 837-2120
Telefax 0211 837-2200
christine.elhaus@mkffi.nrw.de

Testung von asymptomatischen Personen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) nach Auftreten von Infektionen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes

hier: Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 30. November 2020

Erlass „Testung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beauftragten Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister sowie der sozialen Beratung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes auf den Coronavirus (SARS-CoV-2)“ auf freiwilliger Basis vom 31.07.2020 (534-26.15.00-2020-0004332)

1. Anspruch auf Testung auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) im Kontext eines Covid-19-Infektionsgeschehens in einer Aufnahmeeinrichtung

Mit o.a. Erlass hatte ich für asymptomatische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister sowie der sozialen Beratung in Aufnahmeeinrichtungen, in denen positiv getestete Personen und/oder sog. Verdachtsfälle in nicht unerheblichem Maße untergebracht sind, für die aber keine Volltestung durch das zuständige Gesundheitsamt verfügt wurde, die Möglichkeit der Durchführung von Corona-Tests (PCR) eröffnet.

Die vorstehende Regelung wurde zu einem Zeitpunkt erlassen, als die „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung-TestV)“ vom 8. Juni 2020 in § 3 eine

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Testung zwar grundsätzlich ermöglichte („können“), ein Testanspruch aber nicht bestand.

Seite 2 von 4

Die am 02.12.2020 in Kraft getretene TestV beinhaltet in § 3 Abs. 1 folgende Regelung:

Wenn in oder von Einrichtungen [...] nach Absatz 2 von diesen oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst außerhalb der regulären Versorgung in den letzten zehn Tagen eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde, haben asymptomatische Personen Anspruch auf Testung, wenn sie in oder von betroffenen Teilen dieser Einrichtungen [...]

1. behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden oder in den letzten zehn Tagen wurden,
2. tätig sind oder in den letzten zehn Tagen waren oder
3. sonst anwesend sind oder in den letzten zehn Tagen waren.

Der Anspruch nach Satz 1 besteht bis zu vierzehn Tage nach der Feststellung einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person, wenn die Testung zur Verkürzung der Absonderungszeit erfolgt.

Zu den in Abs. 2 genannten Einrichtungen zählen Einrichtungen des § 36 Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG), mithin auch die Aufnahmeeinrichtungen des Landes.

Vor diesem Hintergrund hebe ich meinen o.a. Erlass auf.

Ich bitte Sie, Bewohnerinnen und Bewohner der Aufnahmeeinrichtungen sowie die dort tätigen Personen einschließlich ehrenamtlich Tätiger zu der in § 3 TestV genannten Fallkonstellation über die Möglichkeit zur Testung zu informieren. Zugleich sollten die örtlichen Infektionsschutzteams (hier: Medizinteams) als Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung stehen, um ggf. die Frage, wie sinnvoll der Test im Einzelfall erscheint, zu beantworten. Auf dieses Angebot sollten Bewohnerinnen und Bewohner sowie die dort tätigen Personen ebenfalls hingewiesen werden.

Zur Testung sind u.a. Arztpraxen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren berechtigt (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 TestV). Da gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 TestV der Anspruch auf Testungen nur besteht, wenn bei Testungen nach § 3 gegenüber dem

Leistungserbringer dargelegt wurde, dass die zu testende Person den erforderlichen Bezug zu Einrichtungen hat, in denen von diesen Einrichtungen oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde, empfiehlt es sich, der testwilligen Person eine Bescheinigung seitens der Aufnahmeeinrichtung auszustellen.

Ich weise darauf hin, dass die Leistungserbringer die Testungen gemäß §§ 7 ff. TestV unmittelbar mit den Kassenärztlichen Vereinigungen abrechnen.

2. Angebot einer anlassunabhängigen Testung auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) für Mitarbeitende der Sanitätsstation und der Kinderspielstube mittel PoC-Antigen-Schnelltest

Mitarbeitende der Sanitätsstationen und der Kinderspielstube stehen aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig in engem körperlichen Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern oder können Mindestabstände bei Untersuchungen oder der Durchführung von Betreuungs- und Spielangeboten nicht immer einhalten.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sanitätsstation wird angeboten, sich bis zu zwei Mal pro Woche anlassunabhängig mittels PoC-Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinderspielstube wird angeboten, sich anlassunabhängig mittels PoC-Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Das Testintervall soll sich dabei an den bestehenden lokalen Regelungen für die Testung von in Kindergärten und Kindertagesstätten tätigen Personen orientieren und ist unter Einbindung des Infektionsschutzteams mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

Die Testung soll innerhalb der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung durch das Personal der Sanitätsstation durchgeführt werden.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die Schnelltests für den v.g. Personenkreis zu beschaffen; eine Liste der Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 ist unter https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html abrufbar.

Die Bezirksregierungen werden ferner gebeten, die Schulung des Personals der Sanitätsstation für die Durchführung der Testung sowie das Testangebot sicherzustellen.

Die Kosten für die Beschaffung der Schnelltests trägt das Land; sie sind unter den coronabedingten Ausgaben in Kapitel 07 090 Titel 547 88 (Sachkonto 6329000000) zu erfassen.

Bitte erfassen Sie zusätzlich die Zahl der durchgeführten Testungen nach dem anliegenden Muster. Ich bitte um monatlichen Bericht jeweils zum 15. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats - beginnend mit dem 15.02.2021 für den Monat Januar 2021.

Im Auftrag

gez. Holzberg